Deutscher Bauernverband

Stellungnahme

zu den Referentenentwürfen des Gesetzespaktes „Fracking“

Berlin, 18. Februar 2015

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Nachreichung einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zu den „Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben.“ Wegen eines technischen Fehlers erreichten uns die Entwürfe zu diesem Gesetzespaket erst nach Ablauf der offiziellen Frist für die Abgabe der Stellungnahmen am 23. Januar 2015.

Der Deutsche Bauernverband ist sich bewusst, dass eine sichere Energieversorgung sowohl für die Wirtschaft als auch für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist. Die heimische Öl- und Gas-Förderung kann einen Beitrag zu dieser Versorgungssicherheit leisten. Eine Gefährdung der für die Landwirtschaft essentiellen Produktionsgrundlagen Boden und Wasser muss dabei jedoch sicher ausgeschlossen sein.

Der Deutsche Bauernverband fordert klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der Fracking-Technologie. Ziel muss es nach wie vor sein, Anforderungen zu definieren, die den Gefahren und Risiken der Erdgasförderung mit Hilfe von Fracking-Bohrungen Rechnung tragen. Dabei müssen betroffene Flächeneigentümer, Bewirtschafter sowie Träger der Belange der Land- und Forstwirtschaft umfassend beteiligt werden, ob und in welchem Umfang an einem Standort Fracking zugelassen wird.

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die Änderung des Bundesberggesetzes und der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung. Demnach soll die Beweislast für mögliche Schäden, die von Fracking-Maßnahmen stammen können, den Unternehmen auferlegt werden.

Ebenso begrüßt der Deutsche Bauernverband die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für jedes Fracking-Vorhaben. Darüber hinaus fordert der Deutsche Bauernverband, dass nicht nur eine singuläre, projektbezogene UVP durchgeführt wird, sondern vielmehr eine strategische UVP, wie es beispielsweise auch in

der Vorbereitung des Bundesbedarfsplans beim Netzausbau vorgesehen ist. Denn es ist nach Auffassung des Deutschen Bauernverbandes notwendig, nicht nur das jeweils einzelne Projekt zu untersuchen, sondern auch die kumulierenden Wirkungen dieses Vorhabens im Kontext der sonstigen in der Umgebung genehmigten Fracking-Projekte. Anknüpfungspunkt für eine solche strategische UVP könnte beispielsweise das jeweilige Gemeindegebiet oder der Landkreis sein. Relevant ist hierbei etwa der Flächenverbrauch oder der Wasserbedarf.

Der Deutsche Bauernverband befürchtet durch Fracking-Bohrstellen einen weiteren immensen Verlust landwirtschaftlicher Flächen. So droht ein hoher Flächenverbrauch durch die umfangreichen Bohranlagen selbst. Zudem wird auch die naturschutzrechtliche Kompensation für den Eingriff zu weiteren Verlusten landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Eine zusätzliche Verschärfung der bereits heute gravierenden Problematik der Flächeninanspruchnahme ist für den Deutschen Bauernverband nicht akzeptabel.

Daneben fordert der Deutsche Bauernverband, dass in den Gesetzesentwürfen explizit ein Mindestabstand von Fracking-Vorhaben zu baulichen Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 201 BauGB) geregelt wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Spannungsverhältnis zwischen Fracking und Landwirtschaft entschärft wird.

Im Übrigen äußert sich der Deutsche Bauernverband zu einzelnen Vorschriften wie folgt:

Artikel 1: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

1. <u>Zu § 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG-E</u>

Es wird anerkannt, dass in Wasserschutzgebieten keine Fracking-Bohrungen genehmigt werden dürfen. Der Fokus der Verbote von § 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG-E liegt explizit auf der öffentlichen Wasserversorgung. Für den Deutschen Bauernverband stellt sich die Frage, wie der Schutz von Brunnen zur privaten Wasserentnahme gesichert werden kann. Steht eine „benachbarte" private Wasserentnahmestelle einem Fracking-Vorhaben entgegen? Dieser Punkt muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren geklärt werden.

2. <u>Zu § 13 a Abs. 4 Nr. 1 b) WHG-E</u>

Beim Fracken mithilfe der mit Chemikalien versetzten Frac-Flüssigkeit befürchtet der Deutsche Bauernverband eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Produktion.
Die Landwirtschaft ist aber gerade auf unbelastete Böden und sauberes Wasser zur Erzeugung von hochwertigen und gesunden Lebensmitteln angewiesen. Der Deutsche Bauernverband fordert daher, dass keine Frac-Flüssigkeit eingesetzt wird, die als

wassergefährdend einzustufen ist. Einen Einsatz von auch nur schwach wassergefährdenden Stoffen, wie es der § 13 a Abs. 4 Nr. 1 b) WHG-E vorsieht, sollte daher unterbunden werden. Die in § 13 a Abs. 4 Nr. 1 a) WHG-E vorgesehene Unterscheidung der Verwendung von nicht wassergefährdenden Gemischen, je nach Tiefe, ist nicht ersichtlich. Es sollten grundsätzlich nur nicht wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden.

3. Zu § 13 Abs. 6 WHG-E

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sind die Zusammensetzung der unabhängigen Expertenkommission und die Arbeitsweise dieser Kommission in den Entwürfen nicht hinreichend geregelt. Es wird allein festgeschrieben, dass die Kommission sich eine Geschäftsordnung gibt (vgl. § 13 a Abs. 6 S. 3 WHG-E). Da diese Kommission über weitreichende Kompetenzen verfügt (vgl. § 13 a Abs. 7 WHG-E), sollte so früh wie möglich deutlich werden, nach welchen Kriterien diese Kommission später arbeitet.

Artikel 2: Änderung der Allgemeinen Bundesbergbauverordnung

4. Zu § 22 b der Allgemeinen Bundesbergverordnung-E

In § 22 b der Allgemeinen Bundesbergverordnung-E heißt es, der Unternehmer hat bei dem Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme „den Stand der Technik einzuhalten". Dieser Begriff „Stand der Technik" ist nach Auffassung des Deutschen Bauernverbandes zu unbestimmt. Es muss aus dem Gesetz deutlich zu erkennen sein, woraus sich der jeweils aktuelle „Stand der Technik" ergibt. Auch muss erkennbar sein, welches Vorgehen nicht als „Stand der Technik" gilt.